

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend**

Verfasser/in: Michael Dreier

**Vorlage Nr. BV/008/2023/1
Datum: 19.04.2023**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	15.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	21.06.2023	N
Rat	22.06.2023	Ö

Betreff: Aktualisierung der Sporthallenbenutzungsordnung

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt / Begründung:

Auf die Beschlussvorlage BV/008/2023 und die Beratung im Fachausschuss am 02.02.2023 wird verwiesen.

Entsprechend dem Auftrag aus der Diskussion im Fachausschuss hat die Fachabteilung mit den sieben großen Sportvereinen in der Stadt Gespräche über eine Änderung der Sporthallenbenutzungsordnung geführt. Das Ergebnis ist in dem beigefügten Schreiben der AG Sport dieser Vereine zusammengefasst.

Vereinsvorschläge

Zu § 5 Nr. 4 und 5:

Die Sportvereine stimmen mit der Stadtverwaltung überein, dass eine einheitliche Regelung in Bezug auf die täglichen Benutzungszeiten in den Hallen notwendig ist. Eine Ausweitung über die bisher geltende, aber nicht konsequent durchsetzbare Schließzeit von 22 Uhr wird von den Vereinen angestrebt. Zur Lösung des damit einhergehenden arbeitsrechtlichen Konflikts für die Hausmeister erklären sich die Vereine bereit, zunächst für eine Probezeit von einem Jahr die Schließung der Sporthallen eigenverantwortlich zu übernehmen. Wobei sich die Verantwortung der Vereine und der betreffenden Übungsleitenden auf die Sicherstellung von: Licht ist aus, Wasser ist abgestellt, die Türen und Fenster sind verschlossen, Müll wurde aufgesammelt und die Sportgeräte ordnungsgemäß wieder zurückgestellt, begrenzt.

Zu § 5 Nr. 6:

An der bisherigen Regelung für die Sommer- und Weihnachtsferien soll festgehalten werden. Die Vereine wünschen sich jedoch eine Ausweitung der zur Verfügung stehenden Hallen. Wobei die Sporthallen Glückauf, Zur Waldbühne und Michaelisschule vollumfänglich zur Ver-

fügung stehen sollen, die anderen aufgelisteten Hallen nur die Umkleieräume für Fußball und eine Teil-Nutzung in bestimmten Bereichen und/oder Zeiten.

Bewertung:

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Fachausschusses am 02.02.2023 bereits darauf hingewiesen, dass das Ziel einer Änderung der Hallennutzungszeiten sein muss, eine einheitliche und klare Regelung zu treffen, die die städtischen Hausmeister entlastet und arbeitsrechtlich konform ist. Eine Übertragung der täglichen Schließung an die Vereine wäre hier die unkomplizierteste und kostengünstigste Lösung. Sie beinhaltet allerdings das Risiko, dass es zu Problemen kommt, da ohne die Überprüfung durch die Hausmeister bzw. alternativ einen Sicherheitsdienst nicht gewährleistet ist, dass den notwendigen Verpflichtungen bei Verlassen der Halle durch die Vereinsvertreter auch konsequent nachgekommen wird. Insbesondere nicht verschlossene Türen oder offen gelassene Fenster bergen die Gefahr, dass es in den Hallen zu Schäden durch Vandalismus oder Diebstahl kommen könnte.

Derartige Sachschäden durch unverschlossene Hallen sind durch die Gebäudeversicherung der Stadt nicht gedeckt. Daher muss eine Übernahme der Schlüsselgewalt durch die Vereine eine vertragliche Regelung beinhalten, die die Haftungsübernahme durch die Vereine beinhaltet. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich zwar auch bereits aus § 11 der Sporthallenbenutzungsordnung. Durch die Begrenzung der Nutzungszeiten auf max. 22 Uhr und den anschließenden Schließdienst ist diese Haftung jedoch auf den Nutzungszeitraum begrenzt. Durch eine Aufhebung der Schließzeit und Übertragung der Schlüsselgewalt wird die Haftungsverpflichtung deutlich ausgeweitet. Die ARAG als Haftpflichtversicherer der im Landessportbund organisierten Sportvereine hat bestätigt, dass im Fall der Übernahme der Schlüsselgewalt auch für die Zeit nach Ende der Nutzungszeit der Haftpflichtschutz, wie schon zu den regulären Nutzungszeiten, für die Vereine besteht.

Aktuell besteht bereits eine derartige vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Schlüsselgewalt zwischen der Stadt und SF Oesede zur Sporthalle Glückauf und dem BSV Holzhausen zur Sporthalle Holzhausen. Auch an Samstagen und Sonntagen findet bereits jetzt in keiner Sporthalle im Stadtgebiet abends ein Schließdienst durch die Hausmeister statt. Die Erfahrung mit diesen Schlüsselgewalten zeigen, dass die Verlässlichkeit in der Vergangenheit nicht immer durchgängig gegeben war und sehr stark von der jeweiligen Nutzergruppe und den handelnden Personen abhängig ist. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass größere Sachbeschädigungen und Schäden bislang noch nicht zu verzeichnen gewesen sind. Das gilt auch für den Wettkampfbetrieb an den Wochenenden. Allerdings lässt nach Wochenendveranstaltungen bisweilen die Sauberkeit und Ordnung je nach Nutzergruppe zu wünschen übrig.

Alternativ könnte zur Gewährleistung einer durchgehend ordnungsgemäßen Schließung der Schließdienst nach 22 Uhr durch einen Sicherheitsdienst erfolgen. Die entsprechende Dienstleistung würde auf Basis eines vorliegenden Angebotes pro Jahr ca. 39.500 € (inkl. Wochenenden) kosten. Dem stehen Einsparungen aus bisherigen Personalkosten für den Schließdienst der Hausmeister entgegen:

Mehrkosten externe Vergabe und Vereinheitlichung und Ausweitung Schließdienst	
Minderkosten Personalkosten für Schließdienst bisher mo.-fr. (nicht alle Hallen)	ca. - 29.000 EUR/a
<u>Mehrkosten Schließdienst durch Sicherheitsdienst mo-so. (alle Hallen)</u>	<u>ca. +39.500 EUR/a</u>
Mehrkosten bei gleichzeitiger Ausweitung des Schließdienstes (alle Hallen)	ca. +10.500 EUR/a

Der Vorschlag, vor einer endgültigen Entscheidung die Schließung durch die Vereine zunächst über einen gewissen Zeitraum zu erproben, wäre eine Option, es bestehen jedoch

auch hier Bedenken, dass die ordnungsgemäße Schließung so problemlos erfolgt, wie es bei den Hausmeistern der Fall ist. Die haftungsrechtliche Regelung wäre auch hier, wie zuvor beschrieben, erforderlich.

Eine Probezeit von einem Jahr ist aber aus Sicht der Verwaltung zu lang.

Im Hinblick auf die Nutzung der Sporthallen in den Sommerferien ist eine Ausweitung der Öffnung auf mehrere Hallen möglich. Die Reinigungsintervalle würden dabei auf ein notwendiges Mindestmaß vermindert. Durch den zusätzlichen Aufwand für Reinigung, Warmwasser und Strom entstehen zusätzliche Kosten, die im aktuellen Haushaltsansatz des ZGM nicht berücksichtigt sind. Das gleiche gilt für die Nutzungsmöglichkeit in den Weihnachtsferien in der Zeit zwischen Neujahr und Ende der Ferien.

Die erforderlichen Mittel müssten entsprechend zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Mehrkosten bei Ausweitung Nutzung Sommerferien und Weihnachtsferien

Zusätzlicher externer Schließdienst	ca. 9.500 EUR/a
<u>Zusätzliche Reinigung (reduzierte Reinigung 50%)</u>	<u>ca. 22.000 EUR/a</u>
Mehrkosten für Öffnung Ferien	ca. 31.500 EUR/a

Mit Schreiben vom 31.05.2023 hat der Landkreis Osnabrück darüber informiert, dass ab sofort auch die Sporthallen des Landkreises in den Sommerferien von den Kommunen für den Vereinssport genutzt werden können. Hierfür erhebt der Landkreis eine über die bisherige Nutzungspauschale hinausgehende Benutzungsgebühr. Aufgrund der generellen Begrenzung der Nutzungszeiten auf max. 20 Uhr und die diesjährige viereinhalb-wöchige Schließung der Teutoburger-Wald-Halle wegen Baumaßnahmen ist dies für die Fachabteilung jedoch keine alternative Option.

Sonstige Änderungen in der Sportstättenbenutzungsordnung sind redaktioneller Art bzw. dienen der Klarstellung und Anpassung an die Einführung des Online-Verfahrens zur Vergabe der Hallenzeiten (§ 4).

In § 8 schlägt die Fachabteilung eine moderate Anpassung der Benutzungsentgelte vor. Diese sind schon seit mehr als 10 Jahre unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten durch Sicherheitsdienst	ca. 10.500 €/a
Mehrkosten für die Öffnung in den Sommer- und Weihnachtsferien	ca. 31.500 €/a

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

52.30.00 - Sporthallenbenutzungsordnung - Satzung - Änderung der
Sporthallenbenutzungsordnung - Entw
AG Sport Sporthallenbenutzungsordnung